

Satzung über den Jahrmarkt in der Gemeinde Vilgertshofen

geändert durch Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Vilgertshofen an den Euro (EuroAnpS) vom 10.07.2002

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1 Rechtsform

Der Jahrmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.

§ 2 Gegenstände des Jahrmarktes

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs sind Waren aller Art.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

(1) Der Jahrmarkt findet im Ortsteil Vilgertshofen statt auf

- a) der Ortsdurchfahrt von der Einfahrt des Grundstückes Flur Nr. 1755 einseitig bis zur Schmuzerstraße, ab Flur Nr. 1632/1 bis Flur Nr. 1628/4 beidseitig
- b) der Ortsdurchfahrt von der SW-Ecke des Grundstückes Flur Nr. 1628/4 einseitig und zwar im Westen bis Einfahrt zum Kreisseniorenenheim Flur Nr. 1626
- c) dem Ortsplatz beidseitig mit Ausnahme der „heiligen Zone“ vor der Wallfahrtskirche

(2) Markttag ist der Sonntag nach Mariä Himmelfahrt.

(3) Der Jahrmarkt ist von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes/Standes

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz/Standes aus angeboten werden.

(2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes oder Standes sind vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers,

die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes/Standes anzugeben.

- (3) Die Standplätze und Stände werden als Tagesplätze in Größen bis zu 4 Frontmeter zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Insbesondere wird der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragsstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz/Stand darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert oder vertauscht werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz /Stand eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann er einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes/Standes

- (1) Der Standplatz/Stand darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge und Einfahrten zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie Privatanwesen müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe des § 70b GewO zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichen und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlange.

§ 8

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Der Marktbetreiber darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten sind
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer,

10. Schaufvorstellungen und Musikaufführungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten
11. Lautsprecherwerbung

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
2. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
3. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs.2 Nr. 1),
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufgestellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
6. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
8. den in § 8 Abs. 2 enthaltenden Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft *.

Gemeinde Vilgertshofen, den 13.08.1992

gez. Siegel

gez.

Berger, 1. Bürgermeister

* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 13.08.1992

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 13.08.1992 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.08.1992 angebracht und am 14.09.1992 wieder abgenommen.

Reichling, den 15.09.1992

gez. Siegel

gez.
Dittrich, Amtsrat